



## **Satzung**

### **des Landkreises Konstanz zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 23. Oktober 2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 21. März 2022 beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderungen)**

#### **§ 2**

#### **Entsorgungspflicht**

Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.“

#### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

Absatz 4 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„...für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn vom Besitzer oder von der Besitzerin oder Erzeugerin oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 5 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücke eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.“

#### **§ 4**

#### **Ausschluss Entsorgungspflicht**

Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,“

## § 5 Abfallarten

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**„Gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 a) genannten Abfälle.“

## § 12 Abfallentsorgungsanlagen

In Abs. 1 Satz 2 wird die Anlagebezeichnung „ERZ Hagenholz“ gestrichen und mit der Anlagebezeichnung „VFA Buchs“ ersetzt.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

## § 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr pro Anlieferung erhoben. Die Gebühren/Abgaben betragen:

Bei der Anlieferung von

	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	falls Wiegung nicht möglich, je angefangenen m <sup>3</sup>	Pauschal- gebühr/pro Anlieferung unter 100 kg
--	---	---	--

Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung

• Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	199 €/t	61 €/m <sup>3</sup>	10 €
• Baustellenabfälle	199 €/t	61 €/m <sup>3</sup>	10 €
• Kunststoff, Glas, Holz	199 €/t	61 €/m <sup>3</sup>	10 €
• Bioabfälle	199 €/t	120 €/m <sup>3</sup>	- €
• Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	67 €/t	20 €/m <sup>3</sup>	3 €

• PKW-Altreifen 8 €/St.                      LKW-Altreifen 25 €/St.                      Traktor-Altreifen 35 €/St.

- Elektro- und Elektroaltgeräte: Kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer und Vertreiber entsprechend den Vorgaben des ElektroG.
- Papier/Pappe/Kartonagen und Schrott/Altmittel: Kostenfreie Anlieferung aus privaten Haushaltungen.

Abfälle zur Deponierung

• unbelasteter Bodenaushub nach Vorlage einer Anlieferungserklärung	28 €/t	36 €/m <sup>3</sup>	2 €
• Bauschutt	199 €/t	258 €/m <sup>3</sup>	10 €
• Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle	199 €/t	258 €/m <sup>3</sup>	10 €

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)

aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

**§ 20**

**Ordnungswidrigkeiten**

Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,...“

**Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Konstanz, den 23. Oktober 2023

Zeno Danner, Landrat

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*